

BVGer E-4918/2021 vom 8. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4918_2021_d20211008

FR: TAF E-4918/2021 du 8 octobre 2021

IT: TAF E-4918/2021 del 8 ottobre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 8. Oktober 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E-4918/2021 Seite 6

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist – unter dem nachfolgend erwähnten Vorbehalt – einzutreten.

E. 1.5

Nicht einzutreten ist auf den Eventualantrag des Beschwerdeführers, es sei die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen: Die Wegweisungsvollzugshindernisse im Sinne von Art. 83 Abs. 1 AIG (SR 142.20) sind gemäss konstanter Rechtsprechung alternativer Natur (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4). Angesichts der bereits vom SEM festgestellten Unzumutbarkeit des Vollzugs erübrigt sich daher die Prüfung, ob der Beschwerdeführer – namentlich wegen einer im Vollzugsfall drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK – auch wegen Unzulässigkeit des

Weg- weisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen wäre.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Zur Begründung ihrer Verfügung stellte die Vorinstanz sich zunächst auf den Standpunkt, es bestünden erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der vom Beschwerdeführer behaupteten Rekrutierung durch die syrischen Streitkräfte sowie der Authentizität der diesbezüglich eingereichten Be- weismittel. Diese Dokumente würden keinerlei fälschungssichere Merk- male aufweisen. Zudem seien derartige Dokumente in Syrien ohne Weite- res käuflich erwerbbar, weshalb ihr Beweiswert entsprechend gering sei. Die Glaubhaftigkeit der behaupteten Rekrutierung sei auch deshalb in Frage zu stellen, weil die syrische Regierung sich im Juli 2012 aus den kurdischen Gebieten Nordsyriens zurückgezogen habe, und mithin nicht davon auszugehen sei, dass in Al-Malikiya nach wie vor ein Rekrutierungs- büro des syrischen Regimes existiere. Es sei dem Beschwerdeführer nicht

E-4918/2021 Seite 7 gelungen, dieser Einschätzung überzeugende Argumente entgegenzuhal- ten. Seiner Desertion aus dem Militärdienst der YPG, welche mit seiner Entführung durch die irakischen Peschmerga und der Ausreise aus Syrien faktisch erfolgt sei, komme keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu. Ge- mäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehe die YPG nicht systematisch gegen Dienstverweigerer vor, weshalb diese generell keine begründete Furcht vor Verfolgung flüchtlingsrelevanten Ausmasses hätten. Ebenso sei unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer wegen seiner früheren Tätigkeit für die Yekiti-Partei und die Studentenunion von den YPG als Oppositioneller wahrgenommen werde und deshalb mit einer politisch motivierten (besonders harten) Bestrafung zu rechnen hätte. Die Mitgliedschaft in der Yekiti-Partei sei nicht per se flüchtlingsrechtlich rele- vant. Der Beschwerdeführer habe gemäss seinen Aussagen nie irgendwel- che Probleme mit den YPG wegen seines politischen Engagements ge- habt. Zudem sei niemand anderes in seiner Familie politisch aktiv und er habe auch keine Reflexverfolgung wegen seinen im Ausland lebenden An- gehörigen geltend gemacht. Die Aktivitäten des Beschwerdeführers für die Yekiti-Partei seien als niederschwellig zu bezeichnen. Es gebe auch keine Hinweise darauf, dass "F. _____" ihn im Zusammenhang mit seinem po- litischen Engagement suche. Der Umstand, dass jener ihn einen "Verräter" genannt habe, sei noch kein genügendes Indiz dafür, dass er von der PYD/YPG als Oppositioneller und erstzunehmender Gegner der kurdi- schen Selbstverwaltung identifiziert worden wäre. Grund für die 28-tägige Inhaftierung des Beschwerdeführers sei gewesen, dass er im Rahmen seines Militärdiensts Widerstand gegen ein Kadermitglied geleistet habe. Diesem Freiheitsentzug habe demnach kein politisches Motiv zugrunde gelegen. Eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor flüchtlings- rechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen durch die PYD/YPG sei demnach zu verneinen und seine diesbezüglichen Vorbringen vermöchten die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu erfüllen.

E. 3.2.1

In der Beschwerdeeingabe wurde vorgebracht, die Vorinstanz habe das politische Profil des Beschwerdeführers mangelhaft abgeklärt. Na- mentlich seien die Nachteile, die er schon

vor dem Bürgerkrieg durch die syrischen Behörden erlitten habe, nicht adäquat gewürdigt und die Frage einer ihm zukünftig drohenden Verfolgung nicht hinreichend geprüft worden. Aufgrund des Profils seiner Familie müsse er mit Reflexverfolgungsmassnahmen rechnen. Seine beiden Brüder seien in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt und es sei ihnen Asyl gewährt worden. Die Vor-

E-4918/2021 Seite 8 instanz habe nicht bestritten, dass seine Familie wegen der familiären Verhältnisse bereits verfolgt worden sei. Verschiedene Länderberichte würden davon berichten, dass Familienangehörige gesuchter Personen von den syrischen Sicherheitskräften verhaftet und gefoltert würden.

E. 3.2.2

Im Weiteren sei er im Besitz eines Militärdienstbüchleins und hätte sich bei den syrischen Militärbehörden melden müssen. Weil er dieser Pflicht nicht nachgekommen sei, werde er vom Assad-Regime als Dienstverweigerer und Verräter eingestuft und würde deshalb politisch motivierte Sanktionen erleiden. Falls er den Militärdienst angetreten hätte, wäre er als Soldat gefallen oder hätte selber Menschen töten müssen. Zudem würden ethnische Kurden im Militärdienst oftmals benachteiligt. Er befürchte, entweder vom syrischen Regime rekrutiert oder von den YPG in den Militärdienst gezwungen zu werden. Viele junge Kurden würden bei ihrer Ankunft am Flughafen in Qamishli in die syrische Armee eingezogen. Das syrische Regime sei im kurdischen Gebiet auf vielfältige Weise aktiv und habe namentlich in dem durch die PYD kontrollierten Gebiet Rekrutierungsmassnahmen ergriffen. Auch die YPG und die Asayisch würden in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten Zwangsrekrutierungen vornehmen. Die Weigerung, den YPG beizutreten, könne schwerwiegende Konsequenzen haben. Er sei aufgrund seiner moralischen und weltpolitischen Anschauung nicht gewillt, an den Kampfhandlungen teilzunehmen. Daher knüpfe die Verfolgung wegen seiner Militärdienstverweigerung an seine politische Anschauung und damit an ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG an. Im Zeitpunkt seiner Ausreise sei er im militärdienstpflichtigen Alter gewesen. Deshalb müsse er, weil er das Land unerlaubt verlassen habe, damit rechnen, im Falle einer Rückkehr unverzüglich festgenommen und gemäss dem Militärstrafgesetz zu einer Gefängnisstrafe von drei bis fünf Jahren verurteilt zu werden.

E. 3.2.3

Betreffend die von der Vorinstanz geäusserten Zweifel am Beweiswert der von ihm eingereichten Dokumente sei festzustellen, dass diese keine objektiven Fälschungsmerkmale aufweisen würden. Für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen spreche, dass er korrekte Angaben zu seiner Identität gemacht habe. Seine Aussagen betreffend den Marschbefehl und das Ausstellen des Militärbüchleins seien substantiiert, detailliert und frei von Widersprüchen. Zudem sei seinen Vorbringen auch die asylrechtliche Relevanz zuzuerkennen. Es sei durch zahlreiche Berichte belegt, dass die syrischen Sicherheitskräfte gegen Dienstverweigerer mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen würden. Sie seien von Verhaftungen, Folter und willkürlichen Tötungen betroffen, was als flüchtlingsrechtlich

E-4918/2021 Seite 9 relevante Verfolgung einzustufen sei. Die Kontrolle der PYD und YPG über sein Herkunftsregion sei nicht derart gefestigt, dass ein adäquater Schutz vor Verfolgungsmassnahmen durch das syrische Regime gewährleistet wäre.

E. 3.2.4

Im Übrigen wäre angesichts der ihm drohenden schwerwiegenden Bestrafung, weil er sich dem Militärdienst entzogen habe, auch der Wegweisungsvollzug als unzulässig zu erachten.

E. 3.3.1

In der ergänzenden Stellungnahme wurde namentlich argumentiert, beim Beschwerdeführer seien exponierende Faktoren gegeben, aufgrund derer er eine asylrelevante Bestrafung durch das syrische Regime wegen seiner Wehrdienstverweigerung zu befürchten habe: Er habe sich als Mitglied der Yekiti-Partei aktiv für die kurdische Sache eingesetzt und Militärdienst für die YPG geleistet. Zudem stamme er aus einer kurdischen Familie, welche wegen tatsächlichen und unterstellten oppositionellen Aktivitäten bereits ins Visier der syrischen Behörden geraten sei. Die Familie habe aufgrund seiner beiden in der Schweiz wegen Wehrdienstverweigerung als Flüchtlinge anerkannten Brüder vor grossen Problemen gestanden. Es sei daher naheliegend, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr als Regimegegner qualifiziert würde und entsprechend eine politisch motivierte Bestrafung und Behandlung zu befürchten hätte.

E. 3.3.2

Im Weiteren sei die Inhaftierung des Beschwerdeführers durch die YPG offensichtlich politisch motiviert gewesen. Hierfür spreche die Dauer der Haft sowie der Umstand, dass sein Vater von dem für die Haft verantwortlichen ranghohen YPG-Mitglied behelligt werde. Da die YPG seine Herkunftsregion beherrsche, handle es sich dabei um eine quasi-staatliche Verfolgung. Aufgrund seiner Befreiung aus der Haft durch die gegenüber der YPG kritisch eingestellten Peshmerga habe er begründete Furcht, sowohl von der YPG als auch den syrischen Behörden als regimefeindlich identifiziert und registriert worden zu sein.

E. 3.3.3

Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Aus dem Anhörungsprotokoll ergebe sich, dass viele Fragen ungeklärt geblieben seien. Zudem hätten die Akten der Asylverfahren der Brüder des Beschwerdeführers mitberücksichtigt werden und es hätte begründet werden sollen, weshalb seine Furcht vor Verfolgung weniger begründet sei als diejenige seiner Brüder.

E-4918/2021 Seite 10

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bestätigte in der Anhörung vom 5. August 2021 ausdrücklich, er habe betreffend seine Fluchtgründe alles vorgebracht und es gebe nichts zu ergänzen (vgl. Akten SEM A23/20, S. 14 F119). Der nicht näher substantiierte Vorwurf, es seien verschiedene Fragen nicht hinreichend abgeklärt worden, erweist sich demnach als unbegründet. In der angefochtenen Verfügung wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Dossiers der Brüder des Beschwerdeführers (N [...] und N [...]) konsultiert worden seien und diese zu keiner anderen Einschätzung seiner Asylvorbringen führen würden (vgl. Verfügung vom 8. Oktober 2021 S. 4 und S. 7). Dass die Vorinstanz auf eine weitergehendere Auseinandersetzung mit diesen Beizugsakten verzichtete, ist nicht zu beanstanden, da den Aussagen des Beschwerdeführers kein Zusammenhang zwischen diesen Familienangehörigen und seinen Fluchtgründen zu entnehmen ist. Nach dem Gesagten besteht für die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung keine Veranlassung.

E-4918/2021 Seite 11

E. 5.2

Das Gericht teilt im Wesentlichen die Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer behaupteten Einberufung in den Militärdienst durch das syrische Regime und der geäußerten Furcht vor Verfolgungsmassnahmen wegen Nichtbefolgung dieses Aufgebots zu bezweifeln sind:

E. 5.2.1

Zum Zeitpunkt der Ausstellung des vom Beschwerdeführer vorgelegten Einberufungsbefehls des Rekrutierungsbüros Al-Malikiya stand die dortige Region der Provinz Al-Hasaka schon seit längerer Zeit nicht mehr unter Kontrolle der syrischen Sicherheitskräfte, sondern wurde von den kurdischen Kräften kontrolliert. Dem Gericht liegen verschiedene Quellen vor, nach welchen die syrische Regierung in den kurdisch-kontrollierten Gebieten, namentlich in der Provinz Al-Hasaka, keine Wehrpflichtigen mehr in den Militärdienst einberufe. So gebe es zwar verschiedene Hinweise auf eine gewisse Zusammenarbeit der syrischen Regierung und der kurdischen Behörden Nordsyriens; diese Zusammenarbeit betreffe aber nie den Bereich der Rekrutierung von Männern für die syrische Armee (vgl. Entscheidung E-5758/2015 vom 8. Januar 2018 E. 6.2.4 m.w.H.). Nach Erkenntnissen des Gerichts ist zwar nicht ausgeschlossen, dass weiterhin Einberufungen im Namen des Rekrutierungsbüros Al-Malikiya, und mit dem Stempel dieses Büros versehen, hätten ausgestellt werden können, indem die syrischen Behörden die entsprechenden Unterlagen bei ihrem Abzug mitgenommen und an anderem Ort weiterverwendet hätten. Hingegen ist nicht davon auszugehen, dass zum fraglichen Zeitpunkt in Al-Malikiya für die Sicherheitskräfte des syrischen Staats noch die Möglichkeit bestand, entsprechende Rekrutierungen durch

Zwangsmassnahmen tatsächlich durchzusetzen (vgl. Urteile des BVGer D-2357/2018 vom 25. März 2020 E. 6.2.3 und D-4613/2017 vom 19. März 2019 E. 6.1.1).

E. 5.2.2

Mit diesen Feststellungen ist die Angabe in dem vom Beschwerdeführer eingereichten Einberufungsbefehl der syrischen Armee, wonach er am 25. April 2019 im Rekrutierungsbüro Al-Malikiya hätte erscheinen sollen, offenkundig nicht vereinbar, weshalb sich erhebliche Zweifel an der Authentizität dieses Dokuments rechtfertigen. Ungewöhnlich erscheint im Übrigen auch, dass dieses angeblich dem Onkel des Beschwerdeführers ausgehändigt wurde, obwohl Letzterer selber sich zu diesem Zeitpunkt noch in Syrien aufhielt und sein Aufenthaltsort bekannt war. Im Übrigen hat das SEM den Beweiswert der eingereichten Beweismittel zu Recht als gering eingeschätzt, da Fälschungen derartiger Dokumente leicht käuflich zu erwerben sind (vgl. Urteil des BVGer E-1695/2017 vom 14. Juli 2017 E. 7.3.1).

E-4918/2021 Seite 12

E. 5.2.3

Selbst wenn von der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Dienstverweigerung ausgegangen würde, könnte allein aus diesem Umstand nicht auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung geschlossen werden: Praxisgemäss vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht für sich allein, sondern nur verbunden mit einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zu begründen (vgl. BVGE 2015/3 E. 4.3–4.5 und 5, bestätigt durch BVGE 2020 VI/4 E. 5.1.1). Mit anderen Worten muss die betroffene Person aus einem der in dieser Norm genannten Gründe wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. Eine asylrechtlich relevante Verfolgung liegt demzufolge insbesondere dann vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Dienstverweigerung als politischer Gegner qualifiziert und als solcher unverhältnismässig hart bestraft würde. Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis davon aus, dass bei Wehrdienstverweigerung und Desertion im syrischen Kontext nur dann eine asylrelevante Strafe zu befürchten ist, wenn zusätzliche exponierende Faktoren gegeben sind, welche darauf schliessen lassen, dass eine Person als Regimegegner angesehen wird und damit aus politischen Gründen eine unverhältnismässige Bestrafung zu gewärtigen hätte (vgl. BVGE 2020 VI/4 E. 5.1.1 und 5.1.2). Diese Voraussetzungen sind im Falle des Beschwerdeführers nicht erfüllt. Es ist nicht davon auszugehen, dass er durch das von ihm vorgebrachte, nicht besonders intensive Engagement für die Yekiti-Partei die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen haben könnte, zumal keinerlei Verfolgungsmassnahmen von dieser Seite vor seiner Ausreise geltend gemacht wurden. Zudem gab der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung vom 5. August 2021 ausdrücklich zu Protokoll, dass weder er noch seine Eltern wegen ihren Angehörigen im Ausland, namentlich den beiden in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Brüdern des Beschwerdeführers, je Nachteile erlitten hätten (vgl. Akten SEM A23/20, S. 12 F99). Demnach besteht kein Grund zur Annahme, dass er damit rechnen müsste, vom syrischen Regime als Gegner eingestuft zu werden.

E. 5.2.4

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise wegen der Nichtbefolgung eines Militärdienstaufgebots in seiner Heimatregion der Gefahr einer asylrechtlich relevanten Verfolgung durch das syrische Regime ausgesetzt war, noch dass er im heutigen Zeitpunkt begründete Furcht vor entsprechenden Nachteilen hat.

E-4918/2021 Seite 13

E. 5.3.1

Bezüglich der geltend gemachten Furcht des Beschwerdeführers vor einer politisch motivierten Bestrafung durch die YPG wegen Desertion kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz und die dort erwähnte Rechtsprechung des Gerichts verwiesen werden. Auch im heutigen Kontext ergehen zwar Aufforderungen der YPG zur Wahrnehmung der Dienstpflicht. Eine Weigerung zieht aber keine flüchtlingsrechtlich relevanten Sanktionen nach sich (vgl. Referenzurteil des BVerfG D-5239/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-2642/2021 vom 28. Juni 2023 E. 6.4 und E-734/2020 vom 1. Juni 2023 E. 7.3); diese Praxis findet in Bezug auf Desertionen aus den YPG, wie sie vorliegend gelten gemacht wird, ebenfalls Anwendung (vgl. Urteile des BVerfG D-2152/2020 vom 6. August 2021 E. 7.1 m.w.H. und D-2188/2020 vom 16. Februar 2021 E. 6.2).

E. 5.3.2

Selbst unter der Annahme, es komme zu Bestrafungen erheblicher Schwere, wäre deren zugrundeliegende Motivation wohl flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Die obligatorische Dienstpflicht knüpft in der Heimatregion des Beschwerdeführers lediglich an den Wohnort, das Alter und das Geschlecht der betroffenen Person und nicht an eine der in Art. 3 AsylG genannten (oder darunter subsumierbaren) Eigenschaften an und stellt grundsätzlich eine Bürgerpflicht dar. In Ermangelung eines asylrelevanten Verfolgungsmotivs wäre eine allenfalls drohende Bestrafung somit lediglich unter dem Aspekt der Unzulässigkeit respektive Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs relevant; angesichts der vorinstanzlichen Anordnung der vorläufigen Aufnahme bildet dieser Punkt jedoch nicht Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. dazu Referenzurteil D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3).

E. 5.4

Dafür, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der geschilderten Inhaftierung aufgrund einer Auseinandersetzung mit dem YPG-Kader "F. _____" im heutigen Zeitpunkt asylrechtlich relevante Nachteile zu befürchten hätte, ergeben sich aus den Akten keine stichhaltigen Anhaltspunkte. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei nach seiner Ausreise von "F. _____" gesucht worden, entbehrt der inneren Logik, da seinen Aussagen in der Anhörung darauf schliessen lassen, dass es Leute von "F. _____" waren, die ihn zusammen mit zwei anderen Gefangenen aus dem Gefängnis brachten und seinen Grenzübertritt in den Nordirak in die Wege leiteten; dieses Vorbringen ist daher als unglaubhaft zu qualifizieren. Demnach hat auch die Befürchtung, von der YPG wegen der Befreiung durch die Peshmerga als feindlich gesinnt eingestuft zu werden, keine Grundlage.

E-4918/2021 Seite 14

E. 5.5

Die Angaben des Beschwerdeführers lassen darauf schliessen, dass seine Aktivitäten für die Yekiti-Partei auf lokaler Ebene und nur im kleinen Rahmen stattfanden, weshalb er durch diese nicht als besonders engagierter Oppositioneller aufgefallen sein dürfte. Überdies ist den Akten nicht zu entnehmen, dass er bis zu seiner Ausreise im Jahr 2020 wegen seines politischen Profils irgendwelche Nachteile seitens der PYD oder des syrischen Regimes erlitten hätte. Bei dieser Ausgangslage besteht kein stichhaltiger Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer wegen seines Engagements für die Yekiti-Partei im heutigen Zeitpunkt asylrelevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte.

E. 5.6

Betreffend die Argumentation in der Beschwerdeschrift, der Beschwerdeführer müsse mit Reflexverfolgungsmassnahmen wegen des Profils seiner in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannten Brüder rechnen, ist festzustellen, dass er im Rahmen der Anhörung zu seinen Asylgründen explizit verneinte, dass er oder seine Familie wegen seiner/ihrer Angehörigen im Ausland Nachteile erlitten hätten (vgl. Akten SEM A23/20 F99). Auch auf Beschwerdeebene wurde diese neu vorgebrachte Befürchtung nicht näher konkretisiert. Schliesslich erwähnten auch seine beiden Brüder im Rahmen ihrer Asylverfahren keine über mehrmalige Erkundigungen der syrischen Behörden beim Vater nach ihrem Aufenthaltsort hinausgehende Behelligungen ihrer Angehörigen nach ihrer Ausreise (in den Jahren 2012 respektive 2017). Ihren vom Bundesverwaltungsgericht beigezogenen Akten ist zu entnehmen, dass sie – gemäss der damaligen, zwischenzeitlich aufgegebenen Praxis des SEM – wegen ihrer Desertion respektive Refraktion als Flüchtlinge anerkannt wurden.

E. 5.7

Demnach ergeben sich aus den Akten keine stichhaltigen Hinweise auf eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor Verfolgungsmassnahmen wegen seines familiären Profils.

E. 5.8

Schliesslich finden sich für die in der Beschwerdeschrift erhobene, nicht weiter substantiierte Behauptung, der Beschwerdeführer habe bereits vor dem Bürgerkrieg Nachteile durch die syrischen Behörden erlitten, keinerlei Hinweise in den Befragungsprotokollen.

E. 5.9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E-4918/2021 Seite 15

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.3

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 8. Oktober 2021 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich angesichts der alternativen Natur der Wegweishinderpraxis gemäss Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. auch vorne E. 1.5). Auf die Argumentation in der Beschwerdeschrift hinsichtlich der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ist demnach nicht weiter einzugehen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Instruktionsrichter sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Instruktionsverfügung vom 24. November 2021 gutgeheissen hatte und den Akten keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung seiner finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten.

E. 9

Mit der Instruktionsverfügung vom 30. August 2023 wurde auch das Gesuch des Beschwerdeführers um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und seine Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Dieser ist demnach durch das Gericht ein Honorar für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Vertretungskosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor

E-4918/2021 Seite 16 dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Das Honorar für die amtliche Rechtsbeiständung wird unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 700.– (inkl. Auslagen) festgelegt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4918/2021 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.